

# **BL\_GERICHTE 745 20 35/77 vom 8. Juni 2015**

BL Gerichte, 2015-06-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl\\_gerichte\\_745\\_20\\_35\\_77](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_745_20_35_77)

FR: BL\_GERICHTE 745 20 35/77 du 8 juin 2015

IT: BL\_GERICHTE 745 20 35/77 del 8 giugno 2015

## **Regeste**

Ergänzungsleistungen/Rückforderung

## **Erwägungen**

### **E. 2**

Vorliegend strittig und zu prüfen ist, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Beschwerdeführerin erhaltene Ergänzungsleistungen zurückzuerstatten hat.

#### **E. 2.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 ELG gewähren der Bund und die Kantone Personen, welche die Voraussetzungen nach den Art. 4-6 ELG erfüllen, Ergänzungsleistungen zur Deckung ihres Existenzbedarfs. Nach Art. 4 Abs. 1 lit. c ELG haben Personen mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz Anspruch auf Ergänzungsleistungen, wenn sie Anspruch auf eine Rente der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) haben. Die jährliche Ergänzungsleistung (Art. 3 Abs. 1 lit. a ELG) entspricht dem Betrag, um den die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen (Art. 9 Abs. 1 ELG). Als anrechenbare Einnahmen gelten unter anderem Renten, Pensionen und andere wiederkehrende Leistungen (Art. 11 Abs. 1 lit. d ELG)

#### **E. 2.2**

Eine Leistung der Sozialversicherung ist nach ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung nur zurückzuerstatten, wenn in verfahrensrechtlicher Hinsicht entweder die für die (prozessuale) Revision oder die für die Wiedererwägung erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Gemäss Art. 53 Abs. 2 ATSG kann der Versicherungsträger wiedererwägungsweise auf formell rechtskräftige Verfügungen oder Einspracheentscheide zurückkommen, wenn diese zweifellos unrichtig sind und ihre Berichtigung von erheblicher Bedeutung ist. Voraussetzung für eine Wiedererwägung ist, dass kein vernünftiger Zweifel an der Unrichtigkeit der Verfügung möglich, also nur dieser einzige Schluss denkbar ist (SVR 2010 IV Nr. 5 S. 10, 8C\_1012/2008 E. 4.1; Urteile des Bundesgerichts vom 19. September 2013, 9C\_321/2013, E. 2.1.1 und vom 29. Oktober 2010, 9C\_587/2010, E. 3.3.1). Dieses Erfordernis ist in der Regel erfüllt, wenn eine Leistungszusprechung aufgrund falscher Rechtsregeln erfolgt ist oder wenn massgebliche Bestimmungen nicht oder unrichtig angewandt wurden. Erscheint indessen die Beurteilung einzelner ermessensgeprägter Schritte der Anspruchsprüfung vor dem Hintergrund der Sach- und Rechtslage einschliesslich der Rechtspraxis im Zeitpunkt der rechtskräftigen Leistungszusprechung (BGE 125 V 383 E. 3 S. 389) als vertretbar, scheidet die Annahme zweifelloser Unrichtigkeit aus (vgl. Urteile des Bundesgerichts vom 19. September 2013, 9C\_321/2013, E. 2.1.1 und vom 22. Dezember 2010, 9C\_621/2010, E. 2.2).

### **E. 2.3**

Vorliegend hat die Ausgleichskasse bei der Berechnung des Anspruchs auf Ergänzungsleistungen die X.\_\_\_\_ Rente der Beschwerdeführerin nicht berücksichtigt. Dadurch wurde Art. 11 Abs. 1 lit. d ELG, wonach Renten, Pensionen und andere wiederkehrende Leistungen als Einnahmen anzurechnen sind, nicht korrekt angewendet. Damit ist die Voraussetzung der zweifellosen Unrichtigkeit erfüllt. Was das Kriterium der erheblichen Bedeutung der Berichtigung anbelangt, so ist dieses praxisgemäss bei der Berichtigung von periodischen Dauerleistungen, wie sie auch die Ergänzungsleistungen darstellen, regelmässig erfüllt (vgl. BGE 119 V 475 E. 1c mit Hinweisen; Urteile des Bundesgerichts vom 19. Februar 2010, 9C\_482/2009, E. 3.4.3 und vom 29. Januar 2010, 9C\_507/2009, E. 6.1). Folglich sind die Wiedererwägungsvoraussetzungen in Bezug auf die zugesprochenen Ergänzungsleistungen erfüllt.

### **E. 3**

Gemäss Art. 31 Abs. 1 ATSG ist jede wesentliche Änderung in den für eine Leistung massgebenden Verhältnissen von den Bezügerinnen und Bezüger, ihren Angehörigen oder Dritten, denen die Leistung zukommt, dem Versicherungsträger oder dem jeweils zuständigen Durchführungsorgan zu melden. Im Bereich der Ergänzungsleistungen wurde die Meldepflicht insofern präzisiert bzw. verschärft, als der Anspruchsberechtigte, sein gesetzlicher Vertreter oder gegebenenfalls die Drittperson oder die Behörde, welcher eine Ergänzungsleistung ausbezahlt wird, der kantonalen Durchführungsstelle von jeder Änderung der persönlichen und von jeder ins Gewicht fallenden Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse der anspruchsberechtigten Person unverzüglich Mitteilung zu machen hat (Art. 24 Satz 1 der Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung [ELV] vom 15. Januar 1971).

#### **E. 3.1**

Die Beschwerdeführerin hat bei ihrer Anmeldung zum Bezug von Ergänzungsleistungen im Mai 2015 die X.\_\_\_\_ Rente korrekt deklariert und ist damit ihrer Meldepflicht vollumfänglich nachgekommen. Dies hat die Ausgleichskasse in ihrem Einspracheentscheid vom 16. Dezember 2019 anerkannt und die Rückforderungsverfügung insofern angepasst, als sie die im Jahr 2015 ausbezahlten Ergänzungsleistungen nicht mehr zurückverlangt hat. Für die ab 1. Januar 2016 zu viel ausgerichteten Ergänzungsleistungen hält die Ausgleichskasse aber an ihrer Rückforderung fest mit der Begründung, dass die Beschwerdeführerin die mit Wirkung ab 1. Januar 2016 erfolgte Erhöhung der X.\_\_\_\_ Rente nicht gemeldet und damit eine Pflichtverletzung begangen habe.

#### **E. 3.2**

Die Beschwerdeführerin beruft sich auf den Vertrauensschutz und hält der Ausgleichskasse entgegen, sie habe aufgrund des anfänglich fehlenden Einbezugs der X.\_\_\_\_ Rente in guten Treuen davon ausgehen dürfen, dass die X.\_\_\_\_ Rente bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen nicht relevant sei. Sie habe daher auch keinen Grund gehabt, die in den Jahren 2016 und 2017 erfolgten Erhöhungen der X.\_\_\_\_ Rente zu melden. Eine Verletzung der Meldepflicht liege daher nicht vor.

#### **E. 3.3**

Vorliegend ist unbestritten, dass sich die Rente per Januar 2016 erhöht hat und die Beschwerdeführerin dies der Ausgleichskasse nicht gemeldet hat. Entgegen der Auffassung

der Beschwerdeführerin kann aufgrund der Tatsache, dass die Ausgleichskasse die X.\_\_\_\_ Rente bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen im Jahr 2015 fälschlicherweise nicht berücksichtigt hat, nicht darauf geschlossen werden, dass die ausländische Rente und damit auch eine Erhöhung dieser Rente bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen keine Relevanz hätten. Vielmehr hätte die Beschwerdeführerin gerade aufgrund der gesetzlichen, auch in den Merkblättern der Ausgleichskasse festgeschriebenen Verpflichtung, ausländische Rentenleistungen und Veränderungen solcher Leistungen mitzuteilen, vermuten müssen, dass die X.\_\_\_\_ Rente irrtümlich übersehen worden war. Unter den gegebenen Umständen allenfalls nachvollziehbar wäre die mögliche Annahme der Beschwerdeführerin, die angegebene Rente liege unter der Erheblichkeitsgrenze. Damit lässt sich aber eine fehlende Mitteilungspflicht gerade bei einer Rentenerhöhung nicht rechtfertigen, wäre es doch möglich, dass durch eine Erhöhung die Erheblichkeitsgrenze überschritten würde. Somit durfte die Beschwerdeführerin nicht darauf vertrauen, dass die X.\_\_\_\_ Rente und insbesondere auch ihre Erhöhung bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen ohne Belang seien. Ihre Berufung auf den Vertrauensschutz ist daher unbehelflich. Es liegt damit zweifellos eine Verletzung der Meldepflicht gemäss Art. 24 ELV bzw. Art. 31 Abs. 1 ATSG vor.

#### **E. 3.4**

Die Beschwerdeführerin vertritt weiter die Auffassung, dass eine Rückforderung jedenfalls nur über denjenigen Betrag in Betracht komme, um den die Rente jeweils erhöht worden sei. Auch diesem Einwand kann nicht gefolgt werden. Hätte die Beschwerdeführerin die Erhöhungen der X.\_\_\_\_ Rente korrekt gemeldet, wären ab Erhöhungszeitpunkt nicht nur die Erhöhungsbeträge, sondern konsequenterweise die ganze X.\_\_\_\_ Rente bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen berücksichtigt worden. Folglich ist nicht nur der Erhöhungsbetrag der X.\_\_\_\_ Rente, sondern die gesamte X.\_\_\_\_ Rente bei der Berechnung des Rückerstattungsbetrages zu berücksichtigen.

#### **E. 4**

Gemäss Art. 25 Abs. 1 Satz 1 ATSG sind unrechtmässig bezogene Leistungen zurückzuerstatten. Da die Beschwerdeführerin ihre Meldepflicht gemäss Art. 24 ELV verletzt hat, erweisen sich die ab Januar 2016 bezogenen Ergänzungsleistungen - soweit sie ohne Berücksichtigung der X.\_\_\_\_ Rente erfolgt sind - als unrechtmässig. Damit ist das Vorgehen der Vorinstanz und die Berechnung des Rückerstattungsbetrags in der Höhe von Fr. 22'335.-- für die Jahre 2016, 2017 und 2018 auch in quantitativer Hinsicht nicht zu beanstanden.

#### **E. 5**

Obwohl im vorliegenden Verfahren nicht mehr strittig, ist im Hinblick darauf, dass eine mögliche Verwirkung des Rückforderungsanspruchs ex officio zu prüfen ist, der guten Ordnung halber festzuhalten, dass die einjährige Verwirkungsfrist nicht bereits mit dem irrtümlichen Nichtbeachten der korrekt gemeldeten X.\_\_\_\_ Rente ausgelöst wurde, sondern gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung erst mit dem Zeitpunkt, in dem sich die Ausgleichskasse über ihren Fehler zumutbarerweise hat Rechenschaft geben müssen (BGE 110 V 304 E. 2b in fine; Urteile des Bundesgerichts vom 12. Januar 2018, 8C\_617/2017, E. 4.2 und vom 15. Mai 2008, 8C\_824/2007, E. 3.2.2). Dieser Zeitpunkt liegt im Oktober 2018, als die Ausgleichskasse im Rahmen der Revision der Ergänzungsleistungen von der X.\_\_\_\_ Rente Kenntnis erhielt. Die Rückforderungsverfügung erging am 16. November

2018 und somit klarerweise innerhalb der einjährigen Verwirkungsfrist.

**E. 6**

Gemäss Art. 61 lit. a ATSG ist das vorliegende Beschwerdeverfahren kostenlos. Eine Parteienschädigung wird nicht ausgerichtet (Art. 61 lit. g ATSG). Demgemäss wird erkannt: ://: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann. 2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben. 3. Es wird keine Parteienschädigung ausgerichtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.